

Synopse Energiefonds-Reglement

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Reglement über den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge (Energiefonds-Reglement)</p> <p>Vom 31. Januar 2013</p>		
<p><u>Art. 1</u> ¹Dieses Reglement regelt:</p> <p>a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge;</p> <p>b) die Aufgaben und Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wil im Bereich Energie.</p> <p>²Dieses Reglement gilt sinngemäss für Förderbeiträge der Technischen Betriebe Wil in ihrem Versorgungsgebiet ausserhalb der (vereinigten) Stadt Wil. Der Stadtrat legt die geförderten Massnahmen fest.</p>	<p><u>Art. 1 lit a – Ergänzung lit. a</u></p> <p>a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeinsparung, für nachhaltige Mobilität und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch den Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge</p> <p>lit. b und Abs. 2 unverändert</p>	
<p><u>Art. 2</u> ¹Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird jährlich mit Fr. 400'000.-- geöffnet. Die Einlage wird zu Lasten der Betriebsrechnung der Technischen Betriebe Wil geleistet. Zusätzlich</p>	<p><u>Art. 2 – Neu</u> ¹ Auf den Netzkosten der Elektrizitätsversorgung¹ legt der Stadtrat einen Zuschlag (Rp./kWh) im Rahmen der Tariffestsetzung für die Alimentierung des Energiefonds fest.</p>	

¹ Art 23 des Reglements für die Technischen Betriebe Wil, sRS 511.1

<p>können durch Dritte Einlagen in den Fonds geleistet werden.</p> <p>²Die Beiträge können im Rahmen der Festsetzung des jährlichen Voranschlags angepasst werden.</p> <p>³Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet.</p>	<p>² Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge kann zusätzlich jährlich mit einer Einlage zu Lasten der Betriebsrechnung der Technischen Betriebe Wil geäuftnet werden. Der konkrete Beitrag wird im Rahmen des Budgets festgelegt.</p> <p>³ Zusätzlich können Dritte Einlagen in den Fonds leisten.</p> <p>⁴ Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird in der städtischen Rechnung geführt und separat abgerechnet, aber nicht verzinst.</p>	
<p><u>Art. 3</u> Der Stadtrat legt zu Beginn jedes Kalenderjahres (Voranschlag) ein Energiesparziel in kWh/a fest und publiziert dieses. Nach Ablauf jedes Kalenderjahres (Rechnung) wird die eingesparte Energie in kWh/a geschätzt und publiziert.</p>	<p><u>Art. 3</u> Unverändert</p>	
<p><u>Art. 4</u> Über Entnahmen aus dem Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge entscheidet der Stadtrat. Er kann diese Kompetenz delegieren.</p>	<p><u>Art. 4</u> Unverändert</p>	
<p><u>Art. 5</u> ¹Die Stadt Wil bietet insbesondere folgende Dienstleistungen im Bereich Energieberatung kostenlos an:</p>	<p><u>Art. 5 – Neuer Abs. 2</u> Abs. 1 unverändert.</p>	

<p>a) die Erstberatung von Bauherrschaften bei der Planung von Sanierungen und Bauvorhaben hinsichtlich Massnahmen; b) die Beratung der Bevölkerung der Stadt Wil zu allgemeinen Energiefragen im Alltag.</p> <p>² Der Stadtrat kann eine oder mehrere interne Stellen mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Die Koordination obliegt dem Departement Bau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>³ Die Finanzierung erfolgt zu Lasten des Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge.</p>	<p>² Der Stadtrat kann eine oder mehrere interne Stellen mit dieser Aufgabe betrauen oder sie mittels Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise an Dritte übertragen.</p> <p>³ Der Stadtrat definiert die Grunddienstleistungen der Fachstelle Energie- und Mobilität. Diese werden in der Regel kostenlos erbracht und durch den Fonds finanziert.</p>	<p>Die Zuständigkeit wird vom SR in den Ausführungserlassen geregelt</p>
<p><u>Art. 6</u> Für Informationsarbeit, befristete Förderaktionen und Kampagnen zum Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatung durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge gesprochen werden.</p>	<p><u>Art. 6 – geändert</u> Für Informationsarbeit, befristete Förderaktionen und Kampagnen zum Fonds für Energiespar-, Förderbeiträge und nachhaltige Mobilität sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamer Umgang mit Energie, die in Zusammenarbeit mit der Energieberatung durchgeführt werden, können Beiträge aus dem Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge gesprochen werden.</p>	
<p><u>Art. 7 – Marginalie</u> Grundsätze</p>	<p><u>Art. 7 – Neue Marginalie</u> Geförderte Massnahmen</p>	
<p><u>Art. 7</u> Förderungswürdige Massnahmen a) entsprechen dem aktuellen Stand der Technik,</p>	<p><u>Art. 7 – Neu</u> ¹ Gefördert werden der Umsetzung des Konzepts kommunaler Klimaschutz dienende Massnahmen, die einen der folgenden Bereiche</p>	<p>Komplett neu, weil der bisherige Art. 7 Massnahmen und Voraussetzungen vermischt hat.</p>

<p>b) sind im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Energienutzung sinnvoll, c) gehen über gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen hinaus, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs Das Gebäude, die Anlage oder die Geräte werden ganzjährig und befinden sich auf dem Gebiet der (vereinigten) Stadt Wil.</p>	<p>betreffen: a) Effizienz in den Bereichen Wärme, Elektrizität oder Mobilität; b) Nutzung von Umwelt- und Abwärme; c) Produktion von erneuerbaren Energien; d) Studien und Abklärungen; e) Innovationen und Pilotanlagen; f) Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zum Konzept kommunaler Klimaschutz, die in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Energie- und Mobilität durchgeführt werden. ² Der Stadtrat legt in diesem Rahmen die Förderbereiche sowie die konkreten Fördertatbestände fest.</p>	
<p><u>Art. 8 – Marginalie</u> Förderbereiche</p>	<p><u>Art. 8 – Neue Marginalie</u> Sachliche Voraussetzungen</p>	
<p><u>Art. 8</u> Es können insbesondere gefördert werden: a) Massnahmen zur Steigerung der Wärmeeffizienz, etwa die Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden; b) Massnahmen zur Steigerung der Stromeffizienz, etwa der Einsatz von stromsparenden Geräten; c) Energieproduktionsanlagen, die Abwärme, Abfälle sowie Umweltwärme oder andere erneuerbare Energiequellen nutzen.</p>	<p><u>Art. 8 – Neu</u> ¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Stadt Wil ausgeführt oder der Stadtrat misst ihr besondere Bedeutung für die Umsetzung des Konzepts kommunaler Klimaschutz zu; b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik; c) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung oder nach Erteilung einer Ausnahmegewilligung der Energiefondsverwaltung begonnen. ² Massnahmen werden nur gefördert, sofern sie</p>	<p>An den neuen Art. 7 angepasst, nur sachliche Voraussetzungen enthalten</p>

	über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.	
<p><u>Art. 9</u> ¹Beiträge nach Art. 8 richten sich nach der eingesparten respektive nach der absetzbaren Energiemenge.</p> <p>²Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Flächen oder der installierten Leistung oder auch als Pauschalbeitrag bestimmt werden, sofern dieser den Grundsatz wirkungsorientierter Förderung erfüllt.</p> <p>³Die Beitragshöhe gemäss Abs. 1 und 2 beträgt in der Regel maximal die Hälfte der ausgewiesenen nicht amortisierbaren Kosten.</p> <p>⁴Der Stadtrat kann pro Förderbereich Maximalbeiträge festlegen.</p>	<p>Art. 9 Unverändert</p>	
<p><u>Art. 10</u> Für Massnahmenkombinationen, die bei gleichzeitiger Planung und Ausführung die Energieeffizienz zusätzlich steigern, kann der Stadtrat einen Bonus festlegen.</p>	<p>Art. 10 Unverändert</p>	
<p><u>Art. 11</u> Werden auch Förderbeiträge durch Dritte ausgerichtet, kann der städtische Beitrag entsprechend gekürzt werden. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, auf allfällige Förderungsbeiträge von Dritten hinzuweisen.</p>	<p>Art. 11 Unverändert</p>	

<p><u>Art. 13</u> Für Gebäude oder Anlagen der Stadt Wil mit Vorbildcharakter können Förderbeiträge ausgerichtet werden. Diese betragen pro Jahr insgesamt höchstens ein Drittel des Fondsvermögens am Vorjahresende.</p>	<p>Art. 13 Unverändert</p>	
<p><u>Art. 14 – Marginalie</u> Beitragszusicherung</p>		<p>statt Beitragszusicherung</p>
<p><u>Art. 14</u> ¹Auf Gesuche wird nur eingetreten, wenn die notwendigen Unterlagen vorliegen.</p> <p>²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusicherung von Beiträgen. Diese sind beschränkt auf die im Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge enthaltenen Mittel. Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs behandelt. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die behandelten Gesuche, welche mit einer rechtskräftigen Zusicherungsverfügung für einen Förderbeitrag abgeschlossen worden sind, auf eine Warteliste aufgenommen. Die entsprechenden Förderbeiträge werden im Folgejahr in erster Priorität ausbezahlt.</p> <p>³Über die Zusicherung von Beiträgen wird in Form einer Verfügung entschieden.</p>	<p><u>Art. 14 – geändert</u> ¹ Auf Gesuche wird nur eingetreten, wenn die notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.</p> <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusicherung von Beiträgen. Diese sind beschränkt auf die im Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge enthaltenen Mittel. Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs behandelt.</p> <p>³ Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die behandelten Gesuche, welche mit einer rechtskräftigen Verfügung für einen Förderbeitrag abgeschlossen worden sind, auf eine Warteliste aufgenommen. Die entsprechenden Förderbeiträge werden in den Folgejahren in erster Priorität ausbezahlt.</p> <p>⁴ Über die Gewährung von Beiträgen wird in Form einer Verfügung entschieden.</p>	<p>Der bisherige Absatz 2 wurde in zwei Absätze aufgeteilt, ist übersichtlicher, inhaltlich unverändert</p>

	<p>⁵ Beitragsberechtigt sind Kundinnen und Kunden von Elektrizitätsversorgern im Stadtgebiet, die den Fonds durch den vom Stadtrat festgelegten Netzkostenzuschlag alimentieren.</p>	
<p><u>Art. 15</u> ¹Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden. Die Stadt Wil kann Nachkontrollen durchführen.</p> <p>²Der Förderbeitrag wird nicht ausgerichtet, wenn mit der Realisierung des Vorhabens vor der Rechtskraft der Beitragszusicherung begonnen wird.</p>	<p><u>Art. 15</u> Unverändert</p>	
<p><u>Art. 16</u> ¹Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:</p> <p>a) sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden;</p> <p>b) die Anlage zweckentfremdet oder innert fünf Jahren nach der Auszahlung des Beitrags entfernt oder ausser Betrieb gesetzt wird;</p> <p>c) Auflagen oder Bedingungen verletzt werden.</p> <p>²Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen.</p>	<p><u>Art. 16</u> Abs. 1 unverändert</p> <p>² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.</p>	
<p><u>Art. 17</u> ¹Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen.</p> <p>²Die Rückforderung von Beiträgen verjährt innert zweier Jahre, nachdem die verfügende</p>	<p><u>Art. 17 – Neuer Abs. 1</u> ¹ Die Auszahlung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.</p> <p>Abs. 2 unverändert</p>	

Stelle vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nach der Auszahlung.		
Art. 18 Der Fonds für Energiespar- und Förderbeiträge wird zu Beginn des Inkrafttretens dieses Reglements einmalig mit einem Sockelbeitrag von Fr. 200'000.- alimentiert. Davon werden Fr. 100'000.- zu Lasten der Rechnung der Technischen Betriebe Wil und Fr. 100'000.-- aus dem städtischen Haushalt geleistet.		<u>Art. 18</u> ersatzlos streichen, durch Zeitablauf obsolet geworden
Art. 19 Der Stadtrat bestimmt die zuständige Vollzugsstelle und erlässt Vollzugsbestimmungen.	unverändert	
Art. 20 Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.	unverändert	
Art. 21 Das Reglement der Technischen Betriebe Wil vom 11. Dezember 1991 wird wie folgt ergänzt:		<u>Art. 21</u> ersatzlos streichen, durch neues TBW-Reglement von 2020 wurde das alte TBW Reglement von 1991 aufgehoben
Art. 22 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden Art. 4bis, Art. 4ter und Art. 4quater des Nachtrags IV zum Baureglement vom 6. November 2008 aufgehoben.	unverändert	

Art. 23 ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.		